

55. Genügt zur Begründung der Berufung die Bezugnahme auf ein Armenrechtsgesuch, daß der Prozeßbevollmächtigte des ersten Rechtszuges an das Berufungsgericht gerichtet hat?

3PD. § 519 Abs. 3 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1934 i. S. Ehefrau St. (Wefl.) w. Ehemann St. (M.). IV 205/34.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Revision, die unter anderem die Unzulässigkeit der vom Kläger eingelegten Berufung geltend macht, muß schon mit dieser Klage Erfolg haben. Gegen das landgerichtliche Urteil hat der Kläger am 15. Februar 1934 rechtzeitig Berufung eingelegt. Die Berufung ist aber nicht ordnungsmäßig begründet worden. Gemäß Art. 9 Nr. III 2 des am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) findet auf das Erfordernis der Berufungsbegründung § 519 Abs. 3 3PD. in der Fassung des Art. 1 Nr. II 3 des angeführten Gesetzes Anwendung. Die Berufungsbegründung mußte also außer den Berufungsanträgen auch die

bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweis-einreden, die zur Rechtfertigung der Berufung angeführt werden sollten, enthalten. Daran fehlt es aber. Die Berufungsschrift enthält insoweit nur die Sätze: „Zur Begründung wiederhole ich das gesamte diesseitige erstinstanzliche Vorbringen und Beweiserbieten und beziehe mich insbesondere auf das Gesuch des Klägers um Bewilligung des Armenrechts vom 5. Februar 1934“. Daß eine allgemeine Verweisung auf Vorbringen im ersten Rechtszuge die Berufungsbegründung, die das Gesetz erfordert, nicht zu ersetzen vermag, hat das Reichsgericht bereits mehrfach entschieden (RGZ. Bd. 143 S. 292, Bd. 144 S. 6). Es kann sich also nur fragen, ob die Bezugnahme auf das von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers im ersten Rechtszuge unterzeichnete Armenrechtsgesuch den gesetzlichen Erfordernissen an die Berufungsbegründung genügt. Das ist nicht der Fall.

Allerdings kann der Schriftsatz zur Begründung der Berufung den notwendigen Inhalt unter Umständen auch durch die Bezugnahme auf ein Armenrechtsgesuch erhalten, das sich in denselben Akten befindet, auf dasselbe anzufechtende Urteil bezieht und den für eine Berufungsbegründung vom Gesetz in seiner neuen Fassung zwingend vorgeschriebenen Inhalt aufweist (vgl. die vorstehend S. 266 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Oktober 1934 IV 137/34). Für eine solche Bezugnahme kommt aber nur ein Armenrechtsgesuch in Betracht, das von dem Berufungsanwalt der Partei ausgeht, sei es, daß er es verfaßt, sei es, daß er es zum mindesten unterzeichnet und dadurch die eigene Verantwortung für den Inhalt übernommen hat. Die Erwägungen, die zu den gesetzlichen Vorschriften über die Einlegung der Revision geführt haben, wonach die Einlegung und die Begründung der Revision dem Anwaltszwange unterliegen, und zwar durch einen beim Revisionsgericht zugelassenen Anwalt erfolgen müssen, schließen es aus, wie besonders in RGZ. Bd. 117 S. 168 dargelegt ist, daß Schriftstücke, die nicht von dem Revisionsanwalt unterzeichnet sind, für die Begründung der Revision Beachtung finden. Was für die Revision ausgesprochen worden ist, trifft unverändert auch für die Berufung zu, die ebenfalls nur durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalt eingelegt werden kann. Nur dieser Anwalt kann den Erfordernissen des Gesetzes für das

Rechtsmittel entsprechen; durch Schriftstücke der Partei oder eines nicht beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalts ist dieser Erfolg nicht zu erreichen. Zu den gesetzlichen Erfordernissen einer Berufung gehört aber bei der jetzigen Rechtslage auch die Begründung der Berufung, wie sie § 519 Abs. 3 ZPO. vorschreibt. Es muß daher diese Begründung in einem von dem Berufungsanwalt unterzeichneten Schriftstück rechtzeitig zu den Akten gelangen, damit das Rechtsmittel nicht unzulässig ist. Die Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch, das ein beim Berufungsgericht nicht zugelassener Anwalt eingereicht hat, kann also die erforderliche Berufungsbegründung nicht ergeben.

Im vorliegenden Fall hat eine weitere Begründung als diejenige durch Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch vom 5. Februar 1934 innerhalb der gesetzlichen Frist nicht stattgefunden. Dieses Armenrechtsgesuch hat aber nicht der Berufungsanwalt des Klägers verfaßt oder unterzeichnet, sondern ein bei dem Berufungsgericht nicht zugelassener Rechtsanwalt. Deshalb fehlt es an der vom Gesetz vorgeschriebenen Berufungsbegründung, sodaß die Berufung als unzulässig zu verworfen war (§ 519b ZPO.). Da das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Berufung rechtsirrig angenommen und sachlich entschieden hat, muß sein Urteil aufgehoben und dasjenige des Landgerichts wiederhergestellt werden.